

GV 1/2018

Antrag an den Gesamtvorstand auf Änderung der:

Ordnung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

§ 3 alt:

Die Anträge müssen bis zum 10. September eines Jahres beim Schatzmeister gestellt werden und beziehen sich immer auf die vorherige Saison.

Der Zeitraum der Punkteerhebung erstreckt sich vom 1. August bis 31. Juli eines Beitragsjahres (entspricht der Saison vom Challenge Cup bis German Masters).

Die Auszahlung der Förderung hat im Antragsjahr bis spätestens 31.12. an die entsprechenden Antragsteller zu erfolgen.

§ 3 neu

Die Anträge müssen bis zum 10. September eines Jahres beim Schatzmeister gestellt werden und beziehen sich immer auf die vorherige Saison.

Den Anträgen sind die Nachweise über die Mittelverwendung im Sinne der Jugendförderung aus dem Vorjahr beizufügen, ohne die Nachweise wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Der Zeitraum der Punkteerhebung erstreckt sich vom 1. August bis 31. Juli **des Folgejahres** (entspricht der Saison vom Challenge Cup bis German Masters).

Die Auszahlung der Förderung hat **bis spätestens 28.02. des Folgejahres** an die entsprechenden Antragsteller zu erfolgen.

Diese Ordnung ~~tritt~~ wurde am 30. April 2017 **vom Gesamtvorstand beschlossen und am 22. April 2018 geändert. in Kraft.**

Begründung:

- Die Mittel sollen nachweislich der Förderung der Jugendarbeit dienen.
- Die spätere Auszahlung wird durch die Änderung des Beitragsjahres notwendig.